

STELLUNGNAHME BÜRGERBEWEGUNG FINANZWENDE E. V.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE, Drs. 7/4141

Die Bürgerbewegung Finanzwende stimmt dem Ansinnen des Gesetzentwurfes zu. In Sachsen-Anhalt sollen gemäß dem Gesetzentwurf die Träger der Sparkassen in Zukunft darauf hinwirken, dass die Bezüge der Vorstände veröffentlicht werden. Dieser Schritt ist grundsätzlich zu begrüßen. Schon vor längerer Zeit haben mehrere andere Bundesländer wie Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern oder Nordrhein-Westfalen Vorgaben bezüglich der Veröffentlichungspraxis von Bezügen der Sparkassenvorstände erlassen.

Sparkassen als gemeinwohlorientierte und öffentliche Einrichtungen

Sparkassen sind keine normalen Banken. Nur Landkreise, kreisfreie Städte oder von ihnen gebildete Zweckverbände dürfen laut dem Sparkassengesetz Sachsen-Anhalts eine Sparkasse gründen. Als Anstalten des öffentlichen Rechts sind sie unter kommunaler Trägerschaft. In der Vergangenheit mussten Kommunen schon Stützungsmaßnahmen für Sparkassen durchführen.¹ Sparkassen erledigen ihre Aufgaben aufgrund eines öffentlichen Auftrags und sind wie § 40 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) nochmals unterstreicht, dem Gemeinwohl verpflichtet.

In diesem Kontext stehen Sparkassen in besonderer Verantwortung transparent und verantwortlich zu agieren. Man könnte also sagen, dass Transparenz ein handlungsweisendes Grundprinzip und Selbstverständnis bei den Sparkassen sein sollte. Dazu gehört entsprechend auch die Veröffentlichung von Vorstandsbezügen.

Gerade angesichts der vor Kurzem vollzogenen milliardenschweren Rettung der Nord/LB, dem Zentralinstitut der Sparkassen in Sachsen-Anhalt, sollten die Sparkassen hier nun vorbildlich agieren. Schließlich musste für diese aus unserer Sicht schlechten Rettung das Land extra einen Kredit aufnehmen, aber auch die Sparkassen selbst, als Miteigentümer der Landesbank, mussten sich an der Rettung beteiligen (Beitrag etwa 60 Millionen Euro²). Die Sparkassen in Sachsen-Anhalt stehen also nicht nur wegen der Gesetzeslage, sondern auch aufgrund aktueller Entwicklungen in besonderer Verantwortung und im Fokus.

Aktuelle Situation bei den Sparkassengehältern

Die Gehälter bei Sparkassen sind im Vergleich zu anderen Gehältern oftmals ziemlich hoch. Bei einigen Sparkassen sind die Bezüge und Pensionszuführungen in den letzten Jahren sogar noch deutlich angestiegen, so verdoppelten sich die addierten Bezüge und Pensionszuführungen für die Vorstände der Sparkasse Aachen zwischen 2012 und 2017.³ Aufgrund der Intransparenz konnte nicht geprüft werden, ob Anstiege auch in Sachsen-Anhalt zu verzeichnen sind. In Anbetracht des schwierigen Geschäftsumfelds, welches die Sparkassenkundinnen in Sachsen-Anhalt durch

¹ Siehe bspw. Antwort 8 (Seite 10) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage. Darin wird eine Kapitalmaßnahme der Stadt Flensburg für die Nord-Ostsee-Sparkasse über 14 Millionen Euro im Rahmen der Finanzkrise aufgeführt: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/042/1904242.pdf>

² <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/finanzen-sparkassen-retten-bank-und-sich-selbst>

³ <https://www.finanz-szene.de/banking/bis-zu-23-mio-euro-verguetungen-bei-sparkassen-explodieren/>

Gebührenerhöhungen, der Kündigung von Sparverträgen oder niedrige Zinsen (bis hin zu Verwarentgelten) täglich zu spüren bekommen, sollte man eigentlich maximal von einer stabilen Vorstandsvergütung ausgehen dürfen. Denn wenn die Sparerinnen betroffen sind, obwohl im Sparkassengesetz Sachsen-Anhalt eigentlich festgehalten ist, dass es ein Unternehmenszweck ist, das Sparen zu fördern, sollten auch verantwortliche Schritte an der Spitze des Unternehmens erwartet werden dürfen.

Das System der Gehaltszahlungen bei den Instituten erscheint dabei zumindest auf den ersten Blick teils willkürlich. Die Vorstandsgehälter werden oftmals in Relation zur Sparkassengröße festgesetzt. Der Ostdeutsche Sparkassenverband gibt lediglich Empfehlungen für eine angemessene Vergütung und definiert wohl wie andere Verbände grobe Gehaltsklassen (selbst dies lässt sich nicht nachvollziehen, da nicht einmal diese Empfehlungen veröffentlicht werden) – demzufolge gibt es Spielraum bei den Vorschlägen an den Verwaltungsrat. Die vorgegebenen Richtlinien dienen dabei eher als Argumentationsmittel um hohe Gehälter durchzusetzen.

Die Sparkasse Mansfeld-Südharz wies für ihre beiden Vorstände laut einem Zeitungsbericht 2015 Vorstandsbezüge (möglicherweise ohne Pensionszuführungen) von 599 000 Euro aus.⁴ Mindestens 40 Sparkassen-Manager erhielten 2017 bzw. 2018 deutschlandweit mehr als eine Million Euro als Bezüge und Pensionsrückstellungen.⁵ Im Geschäftsjahr 2017 betrugen die Bezüge und Pensionsrückstellungen der Vorstände der ebenfalls öffentlich-rechtlichen KfW dagegen alle unter einer Million Euro.⁶ Dabei ist die KfW eine der größten Förderbank weltweit sowie nach Bilanzsumme drittgrößte Bank Deutschlands⁷ und damit viel größer und bedeutender als praktisch alle Sparkassen. Die KfW hatte 2017 eine Bilanzsumme von 472,2 Milliarden Euro,⁸ die mit Abstand größte deutsche Sparkasse (die Hamburger Sparkasse)⁹ hatte in dem Jahr eine Bilanzsumme von 43,7 Milliarden Euro.¹⁰ Es gibt also durchaus Anlass und Rechtfertigung über die Vorstandsgehälter bei den Sparkassen zu diskutieren, gerade da es sich um öffentliche und gemeinwohlorientierte Anstalten handelt. Von Seiten der Sparkassen kann eigentlich nur dagegen sprechen, dass in einer Diskussion nicht ausreichend dargelegt werden kann, warum die Bezüge so hoch sind oder warum sie sich unter Umständen sogar nach oben entwickelt haben, obwohl die Kundschaft und die Träger unter den aktuellen Problemen leiden. Diese Diskussion sollte aber bei öffentlichen Instituten möglich sein, ja sie ist mitunter sogar notwendig.

Leichte Anpassungen am Gesetzentwurf sinnvoll

Um die Wirksamkeit des Gesetzes zu erhöhen und um ein umfassendes Gesamtbild zu erhalten, bietet es sich an, über folgende Ergänzungen nachzudenken, die in anderen Bundesländern zum Teil schon zur Anwendung kommen:

⁴ <https://www.volksstimme.de/lokal/salzwedel/sparkasse-vorstandsgehaelter-bleiben-geheim>

⁵ <https://www.finanz-szene.de/banking/bis-zu-23-mio-euro-verguetungen-bei-sparkassen-explodieren/>

⁶ https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Finanzpublikationen/PDF-Dokumente-Berichte-etc/3_Finanzberichte/Finanzbericht_2017_Verg%C3%BCtungsbericht.pdf

⁷ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157580/umfrage/bilanzsumme-der-groessten-banken-in-deutschland/>

⁸ <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/%C3%9Cber-die-KfW/Zahlen-und-Fakten/KfW-auf-einen-Blick/>

⁹ <https://www.dsgv.de/content/dam/dsgv-de/sparkassen-finanzgruppe/downloads/Sparkassenrangliste-2016.pdf>

¹⁰

https://www.haspa.de/content/dam/myif/haspa/work/pdf/Unternehmen/Haspa_Geschaeftsbericht_2018.pdf?n=true

1. Die Bezüge werden an einheitlicher Stelle von den Sparkassen offengelegt, sodass diese leichter auffindbar sind.
2. Die Veröffentlichungspflichten umfassen die Verwaltungsratsmitglieder, wie dies beispielsweise das Sparkassengesetz in Schleswig-Holstein vorsieht.
3. Über die Bezüge hinaus werden auch sonstige Leistungen nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a Handelsgesetzbuch sowie gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen veröffentlicht.
4. Bei der Angabe der Leistungen, die ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit erhalten soll, werden wie in Schleswig-Holstein die Voraussetzungen dafür benannt.
5. Bei den Angaben zu den Pensionsleistungen wird die vertraglich festgelegte Altersgrenze benannt.
6. Wie in Mecklenburg-Vorpommern werden Angaben zu den Bezügen der früheren Vorstandsmitglieder gemacht.

Neben diesen möglichen Ergänzungen sollte intensiv geprüft werden, wie die tatsächliche Veröffentlichung der Bezüge sichergestellt werden kann. In Mecklenburg-Vorpommern weigern sich Sparkassen trotz gesetzlicher Vorgaben, die Bezüge zu veröffentlichen.¹¹ Der Ostdeutsche Sparkassenverband verweist darauf, dass im Gesetz nur eine Hinwirkungspflicht der Träger bezüglich der Veröffentlichung vorgesehen sei. Nach einer Abwägung wäre man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bezüge nicht veröffentlicht werden. Die Formulierung in Mecklenburg-Vorpommern entspricht an der Stelle dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Sparkassen in Sachsen-Anhalt. Um die Veröffentlichung sicherzustellen, sollte also geprüft werden, ob eine Klarstellung im Gesetz erfolgen kann oder über Aufsichtsmaßnahmen die Veröffentlichungspraxis gewährleistet werden kann.

Berlin, 10.01.2020

Kontakt:

Bürgerbewegung Finanzwende e. V.

Motzstraße 32, 10777 Berlin

Tel.: 030 / 20 83 708 0

info@finanzwende.de

www.finanzwende.de

¹¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Chefgehaeltes-Finanzministerium-kritisiert-Sparkassen,haushaltsklausur162.html>